

Brandschutz in Parking

(Parkhäuser und Tiefgaragen)

Merkblatt



Brandschutz in Parking

Fluchtwegtüren müssen jederzeit frei passierbar sein und dürfen weder blockiert noch verstellt werden.

Grundsatz

- Parking für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche von mehr als 600 m² dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Pro Abstellplatz *dürfen* zusätzlich zum Motorfahrzeug folgende Gegenstände eingestellt und gelagert werden:

- 1 Wandschrank (Metall oder Holz)
- Zum Fahrzeug gehörende Pneus
- Velo, Mofa, Anhänger, etc.
- Sportgeräte (Skis, Surfbrett etc.)

Verboten sind:

- Zweckentfremdung von Sammelgaragen oder Einzelboxen
- Lagerung von leicht brennbaren Stoffen (Papier, Lösungsmittel, Flüssiggas, Brennholz etc.)
- Lagerung und Umfüllen von Treibstoff von mehr als 20 lt.
- Lagerung von Kehrichtcontainern
- Offenes Feuer
- Reparatur- und Servicearbeiten